



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z20.658/0002-I 7/2016

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2254
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Mag. Ulrike Toyooka

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Betrifft: Novelle zum Rohrleitungsgesetz
Stellungnahme des BMJ
BMVIT-Frist: 3.8.2016

zu BMVIT-210.555/0002-IV/SCH1/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Rohrleitungsgesetz geändert werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 32a

Zumindest in den Erläuterungen sollte dargelegt werden, was unter „angemessenem Kostenersatz“ und „branchenüblichem Entgelt“ laut § 32a Abs. 1 Rohrleitungsgesetz zu verstehen sein soll, insbesondere welche „Kosten“ hier angesprochen sind. Art. 21 der RL 2009/31/EG, der in § 32a umgesetzt wird, gibt dafür keinen Anhaltspunkt. Auch § 6 Abs. 5 Rohrleitungsgesetz, auf dessen Anwendung § 32a Abs. 6 Rohrleitungsgesetz für den Fall der Nichteinigung zwischen Konzessionsinhaber und Einbringer verweist, kann damit schwer in Einklang gebracht werden, zumal dort nur von „Gegenleistung“ die Rede ist, für deren Bemessung bestimmte Kosten zu Grunde zu legen sind.

Jedenfalls müsste die Terminologie von § 32a Abs. 1 und § 32a Abs. 6 Rohrleistungsgesetz vereinheitlicht werden. Während sich Abs. 1 auf „angemessenen Kostenersatz“ und „branchenübliches Entgelt“ bezieht, erwähnt Abs. 6 „angemessenen Kostenersatz“ und (offenbar irrtümlich) „branchenüblichen Gewinn“, obwohl das Gleiche gemeint sein müsste.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrates gesendet.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 01. August 2016

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt